



Weihnachts- und Neujahrsgrüße

„Erst am Ende eines Jahres weiß man, wie sein Anfang war.“
Friedrich Nietzsche (1844-1900), deutscher Philosoph und Dichter

Weihnachten und Jahreswechsel geben uns Gelegenheit, innezuhalten und auf die vergangenen Monate zurückzublicken. Und darauf, ob sich unsere Erwartungen erfüllt haben sowie berufliche und persönliche Ziele umgesetzt werden konnten.

Ich hoffe, dass Sie sagen können: Es war ein gutes Jahr. Dass es Ihnen gelungen ist, trotz schwieriger Zeiten erfolgreich zu sein, Hindernisse zu überwinden und neue Herausforderungen anzunehmen.

Nach dem Ende der Immobilienkrise befinden wir uns nun in einer dramatischen Finanzkrise. In dieser geht es nicht mehr nur um die Schulden der EURO-Staaten, es geht vielmehr um die Stabilität und die dauerhafte Werthaltigkeit unserer Geldanlagen sowie unserer Sparbeträge.

Diese Entwicklung ist nahezu unübersichtlich geworden. Selbst Fachleute wissen mittlerweile nicht mehr wo hinten und vorne ist. Wir können nur hoffen und wünschen, dass die führenden Politiker immer die richtigen Schritte machen und die nötigen Entscheidungen getroffen werden.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein gutes Jahr 2012, in dem Sie Ihre Vorhaben, Ziele und Wünsche erfolgreich realisieren können. Dazu Gesundheit, Lebensfreude und Glück.

Auch wünsche ich frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und für das Jahr 2012 beruflich und privat alles Gute.



Tha Andreas Dirr

Abwassergebühren - Neuregelung

Unsere Gemeinde verfügt über zwei total unterschiedliche Abwasserentsorgungssysteme. Im Gemeindeteil Hitzhofen sammelt sich das Abwasser in der Pumpstation an der Lippertshofener Straße und wird von dort in das Kanalsystem des Abwasserzweckverbandes Gaimersheim gepumpt und landet letztendlich in der Zentralkläranlage in Ingolstadt. Der Gemeindeteil Hofstetten verfügt über eine eigene Kläranlage.

Die Abwasseranlage einer Kommune ist eine kostenrechnende Einrichtung. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtung müssen sich im Zeitvergleich ausgleichen. Das bedeutet, dass die Einnahmen einer Abwasseranlage die Ausgaben decken müssen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen (alle 4 Jahre) eine Kontrollrechnung durchzuführen und die Kanalbenutzungsgebühren der beiden Abwasseranlagen in Hitzhofen und Hofstetten gegebenenfalls anzupassen.

Die Überrechnung für die beiden Abwasseranlagen wurde in den letzten Tagen von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. In die Neuberechnungen der Kanalgebühren sind sowohl die Daten, wie Einnahmen aus Kanalgebühren und die Aufwendungen für die Abwasseranlagen / Jahresergebnisse der vergangenen Rechnungsperiode 2008 bis 2011 als auch die Zahlen der kalkulierten Periode 2012 bis 2015 eingeflossen.

Eingeflossen in die Gebührenkalkulation sind auch die in 2013 erforderlichen Kanalkamerauntersuchungen der gemeindlichen Kanäle. Die Kosten der Untersuchung – in Hitzhofen rd. 143.000,00 € und Hofstetten rd. 76.000,00 € - sind in die Abwassergebühren einzurechnen und müssen innerhalb einer Abrechnungsperiode, also innerhalb von vier Jahren über die Gebühren wieder eingehoben werden. Dies hat natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Kanalgebühr der Periode 2012 – 2015.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 22.11.2011 über die Gebührenkalkulation informiert und wird in der Sitzung am 13.12.2011 kostendeckende Neufestsetzungen der Abwassergebühren beschließen müssen.

Bei der Ausarbeitung dieses Rundschreibens konnte über die neuen Gebühren noch keine Aussage gemacht werden. Festgehalten kann aber werden, dass die Abwassergebühren zur Kostendeckung in beiden Gemeindeteilen angehoben werden müssen.



Lebenshilfe
Werkstätten
der Region 10 GmbH

Stolz auf die eigene Leistung sein, an Selbstvertrauen gewinnen und aktiv am gesellschaftlichen Miteinander teilnehmen – für Menschen mit Behinderung hat Arbeit eine besondere Qualität. Die Lebenshilfe Werkstätten schaffen und erstellen Artikel für den täglichen Gebrauch.

Es kommt die Zeit des Schenkens. Suchen Sie Geschenke mit einem besonderen Pfiff, die dazu noch von Hand gefertigt wurden, dann besuchen Sie doch die Geschäfte der Lebenshilfe!

HAND-IN-HAND, Theresienstr. 27, 85049 Ingolstadt
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 9.30 bis 18.30 Uhr, Sa. 9.30 bis 16.00 Uhr

CARITAS SOZIALSTATION Gaimersheim

Kompetenzzentrum Pflege - Pflegeberatung

Wenden Sie sich bei Fragen der Pflege oder einer möglichen Unterstützung an die Fachberaterinnen der Station. Tel.: 08458 / 32750.



Neues von den Kleeblättern

Die Mittagsbetreuung der Grundschule Hitzhofen ist im Schuljahr 2011/12 mit zwei Gruppen an den Start gegangen. Es werden 22 Kinder (ab März 24 Kinder) betreut und somit sind die verfügbaren Betreuungsplätze vergeben.

Die Betreuungszeiten sind von 11 Uhr bis 16 Uhr und beinhalten ein warmes, vollwertiges Mittagessen, Kreativität, viel Bewegung, Spiel und eine Betreuung bei den Hausaufgaben.

Die Betreuungskosten sind bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

bis 10 Stunden	40 Euro	monatlich
bis 15 Stunden	50 Euro	monatlich
bis 20 Stunden	70 Euro	monatlich

zu den Vorjahren gleich geblieben. Die Kinder werden von Gertraud Rixner, Sibylle Ganser und Katrin Kreutz betreut.

Bei Bedarf wird der Förderverein in den ersten beiden Wochen im August eine Ferienbetreuung organisieren. Melden Sie ihre Kinder dazu rechtzeitig an.

Der Förderverein „Hitzhofener Kleeblätter“ trägt eigenständig und gemeinnützig die Mittagsbetreuung der Grundschulkinder. Die Finanzierung ergibt sich aus staatlichen Fördergeldern, Elterngeldern und natürlich aus den Vereinsbeiträgen.

Möchten auch Sie diese gute Sache unterstützen?
Dann werden Sie Mitglied im Verein „Hitzhofener Kleeblätter“!

Die Vorstandschaft

Gertraud Rixner, 1. Vorsitzende und
Mirko Krauß, Michael März, Nicole Seichter, Katrin Kreutz, Nicole Manderscheid, Tina Pöttsch



**Hitzhofener
Kleeblätter**



Förderverein für die Mittagsbetreuung e.V.

Mitteilung aus dem Landratsamt Eichstätt



Amt für Soziales und Senioren

Der Landkreis Eichstätt hat die 3. Auflage seines Seniorenwegweisers fertiggestellt, der die älteren Landkreisbürger und deren Angehörige über seniorenspezifische Themen informieren und über die Weitergabe von Adressen für die Bedürfnisse von Senioren hinausgehen soll. Die einzelnen Kapitel der Broschüre wurden umfassend überarbeitet und um wichtige Informationen insbesondere in den Bereichen „Rund um die Pflege“, „Aktiv im Alter“ und „Seniorenarbeit im Landkreis“ ergänzt.

Die Hefte liegen in der Gemeindeverwaltung auf und können dort mitgenommen werden.

Energiesparen mit der **N-ERGIE**



Empfehlung und Allgemeine Hinweise zum Verbrennen von Reisig und Astholz in Wäldern bzw. in der Nähe von Wäldern

Erfahrungsgemäß wird in nächster Zeit in den Wäldern wieder vermehrt Brennholz für die nächsten Heizperioden produziert und auch Reisig/Astholz in den Wäldern bzw. in der Nähe von Wäldern verbrannt. Deshalb raten wir, die örtliche Feuerwehr sowie die Integrierte Leitstelle Region 10 für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

(Telefon 0841/14254112) von dem Vorhaben mit Angabe des Ortes und der Zeit zu unterrichten.

Hintergrund dieser Empfehlung ist die Minimierung von "Fehlalarmen" für die Feuerwehren wegen weit sichtbarer Rauchentwicklung in Verbindung mit vermeidbaren Kosten für den Betroffenen oder für die Gemeinden.

Verbrennen von Reisig und Astholz im Wald

(Zusammenstellung der gültigen Vorschriften)

Grundsatz:

Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann (§ 3 WB).

Feuerstellen

Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über alten Baumstümpfen entzünden (In alten, morschen Baumstümpfen kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen)! Als Feuerstellen möglichst Blößen und Wege benutzen.

Schutzstreifen

Im Umkreis des Feuers ist auf mindestens 5 m Breite alles Brennbares zu entfernen. Hitzestrahlung beachten! Durch Entfernen des Auflagehumus bis zum Mineralboden sollte rings um die Feuerstelle ein Schutzstreifen von 3 m Breite angelegt werden.

Witterung

Feuer sind bei stärkerem Wind sofort zu löschen! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufe 4 und 5) wird dringendst empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m! - siehe Art. 17 BayWaldG) und auf freigelegtem Mineralboden (z.B. gepflügtem Acker) zu verbrennen.

Zündhilfen

Das Entzünden des Feuers mit umweltgefährdenden Mitteln (z. B. Reifen oder Altöl) ist verboten!

Kontrolle

Das Feuer ist ständig von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeignetem Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind, unter Aufsicht zu halten.

Zeit

Das Verbrennen ist nur an Werktagen erlaubt. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende keine Probleme mit dem Ablöschen zu bekommen.

Abstände

Außer bei starkem Wind entstehen durch Rauch oder Funkenflug im Allgemeinen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen.

Einzuhalten ist ein Mindestabstand von:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
- 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtungen.
- 75 m zu Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien.
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen.

Sicherheit

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen sein (§ 3 WB)! Rechtsgrundlagen: Art. 17 BayWaldG, VO über die Verhütung von Bränden (WB) sowie VO über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbN)

Achtung: Bei trockener Witterung (Waldbrandgefährdungsstufen 4 und 5) ist Feuer im Wald grundsätzlich untersagt!

Wasserverbrauch 2011

Mit diesem Infoblatt erhalten Sie auch wieder das Formblatt zum Ablesen Ihres Wasserverbrauchs im laufenden Jahr. Bitte ergänzen Sie den beiliegenden Meldezettel mit dem Stand Ihrer Wasserverbrauchsuhr und geben Sie den Meldezettel an die Gemeindeverwaltung zurück. Die Abrechnung der Wasserverbrauchs- und der Kanalbenutzungsgebühren erhalten Sie dann Mitte Januar 2012. Bitte überprüfen Sie dann Ihren Bescheid. Bei Unklarheiten können Sie sich jederzeit an Herrn Sammüller (Tel.: 08458 / 3987-11) in der Gemeindeverwaltung wenden.

In Hofstetten können Sie die Verbrauchsmeldungen auch in den gemeindlichen Briefkasten beim Anwesen des 2. Bürgermeisters Alfred Schimmer, Sommerstraße 4 einwerfen.

Information der VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Was ist ein Rückstau?

Bei extremen Regenfällen kann die Kanalisation die Wassermassen nicht mehr vollständig aufnehmen. Der Abwasserspiegel steigt in den Kanalstrecken und Revisionsschächten bis zur Rückstauenebene (meist Straßenoberkante) und drückt in die Hausanschlusskanäle – über Entwässerungsleitungen werden tieferliegende Gebäudebereiche (meist Keller) „geflutet“. Alle Ablaufstellen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen gesichert werden.

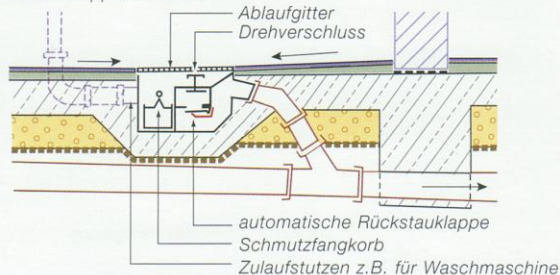
Eine Rückstausicherung für Bodenabläufe, Ab-

wasserleitungen oder auch für Siphons im Keller besteht nach DIN-Normen aus zwei Komponenten:

- Ein automatischer Verschluss (zum Beispiel eine Klappe), der bei Gegenstrom aus der Kanalisation automatisch schließt
- und ein Notverschluss, der von Hand geschlossen und im Notfall oder bei längerer Abwesenheit betätigt werden kann.

Die Rückstauverschlüsse sind zwei Mal jährlich zu warten und monatlich zu überprüfen.

Rückstaudoppelverschluss



Welchen Schutz vor Rückstauschäden gibt es?

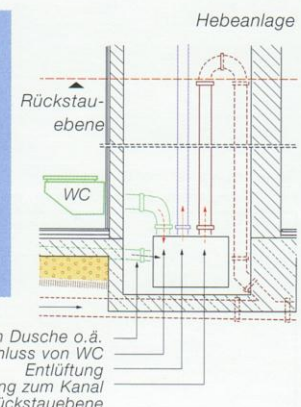
Ein Rückstauverschluss funktioniert nur für Abwasserläufe, auf die Sie vorübergehend verzichten können und wenn ein freies Gefälle zur Kanalisation besteht. Es muss außerdem gesichert sein, dass Abwasser aus höherliegenden Geschossen abfließen kann.

Ist dies nicht möglich, weil zum Beispiel das komplette Abwasser im Keller zusammengeführt wird, muss eine Hebeanlage installiert werden.

Diese hebt das Abwasser über die Rückstauenebene an und führt es der Kanalisation zu. Somit wird durch eine Hebeanlage ein größerer Schutz gegen Rückstau erzielt.

Auch bei einer Hebeanlage ist der Hauseigentümer verantwortlich, dass die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen durch regelmäßige Wartung und eine monatliche Prüfung der Anlage gewährleistet ist.

Lassen Sie sich von einem Fachhandwerksbetrieb beraten, welche Rückstausicherung Ihr Gebäude optimal gegen Schäden schützt.



Anschluss von Dusche o.ä.
Anschluss von WC
Entlüftung
Ableitung zum Kanal über Rückstauenebene

Energiesparen
mit der **N-ERGIE**

Die Räum- und Streupflicht für Privatleute

Die **Räum- und Streupflicht** für Privatleute gilt in der Regel von

7.00 bis 20.00 Uhr.

Die Freude der Wintersportler ist das Leid der Haus- und Grundstücksbesitzer. Die weiße Pracht beschert Hausbesitzern, Mietern und Vermietern einige Arbeit: Gehwege sind von Schnee und Eis zu befreien. Und dabei ist einiges zu beachten.

Schnee zu räumen gehört zur sogenannten Verkehrssicherungspflicht von Hausbesitzern und Vermietern. Beides ist in den Gemeindeordnungen nachzulesen. Wird dagegen verstoßen und kommt ein Fußgänger zu Schaden, können der Hauseigentümer und Vermieter haftbar gemacht werden.

Vermieter können dafür entweder einen Winterdienst beauftragen oder diese Pflicht auf ihre Mieter mit dem Mietvertrag oder der Hausordnung abwälzen.

Tagsüber in der Pflicht:

Für Anlieger gilt an Werktagen,

dass ab 7.00 Uhr der Gehweg geräumt sein muss; Sonn- und Feiertags kann man sich bis 8.00 Uhr damit Zeit lassen. Geräumt werden muss an allen Tagen bis 20.00 Uhr.

Wohin mit dem Schnee:

Vom eigenen Grundstück darf der Schnee nicht einfach auf die Straße geschaufelt werden. Der Schnee darf aber auf die Seite des Gehweges geräumt werden. Der freigeräumte und von Eis freigehaltene Streifen muss so breit sein, dass zum Beispiel zwei Fußgänger passieren können. Dafür reichen 0,80 bis 1,20 m.

Mehrmals Streuen gegen Eis:

Gerade wenn außergewöhnliche Glättebildung abzusehen ist, muss mehr und mehrmals gestreut werden. Andererseits sind bei kalter Witterung auch Fußgänger zu besonderer Aufmerksamkeit aufgefordert. Sie müssen sich bei entsprechender

Wetterlage selbst vergewissern, ob beim Räumen nicht kleine Eisflächen übrig geblieben sind oder sich durch Tropfwasser gebildet haben.

Im Schadensfall: Stürzt jemand auf einem schnee- oder eisglatten Gehweg, können Schadensansprüche geltend gemacht werden. Der Gestürzte ist aber in der Beweispflicht, dass die Streupflicht nicht eingehalten wurde. Schutz vor Ansprüchen bieten Versicherungen.

Die **Private Haftpflichtversicherung** ist die gesetzliche Haftpflicht für Privatpersonen, die entweder Mieter oder Besitzer einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohnung sind. Ein selbst bewohntes Einfamilienhaus ist so über die Private Haftpflicht für Probleme mit der Räum- und Streupflicht abgedeckt.

Das gemeindliche Räumfahrzeug.

Die Gemeindearbeiter räumen und streuen die Innerortsstraßen nach einem festgelegten Räumplan. Die Mitarbeiter beginnen ihren Dienst um 4.⁰⁰ Uhr (nachts). Sie können vor allem bei starkem Schneefall nicht alle Straßen gleichzeitig räumen. Vorrang haben die Hauptstraßen und die Straßen auf denen die Buslinien fahren.

Da fast alle Straßen beidseitig bebaut sind, schiebt das Räumfahrzeug den Schnee links und rechts an den Straßenrand. Dabei kommt es zwangsläufig dazu, dass der Schnee z.B. vor Garageneinfahrten zum Liegen kommt. Die Gemeindearbeiter haben dabei keine große Wahl, außerdem können sie zeitlich bedingt nicht auf jeden Wunsch eines Grundstückseigentümers eingehen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis!

Alle Autofahrer bitte ich ausdrücklich, in den Wintermonaten nicht auf der Straße zu parken. Aufgrund verschiedener Vorkommnisse im letzten Winter haben die Fahrer des Räumfahrzeuges die strikte Anweisung in den Straßen, in denen Autos während der Räumzeit auf der Straße stehen und dadurch ein einwandfreies Durchkommen des breiten Räumfahrzeuges nur bedingt möglich ist, den gesamten Straßenzug nicht zu räumen!!!

Ein Ratgeber des Umweltbundesamt

Eine Tipp der die Umwelt und Ihren Geldbeutel schont!

BEIM HEIZEN BRINGT SPAREN AM MEISTEN

Der größte Teil der im Haushalt verbrauchten Energie (etwa 70 %) fließt in die Heizung. Hier lohnt das Sparen besonders. Frieren muss dabei aber niemand:

Räume richtig heizen

Zu hohe Raumtemperaturen sind nicht nur ungesund und steigern die Gefahr von Erkältungen, sondern kosten auch unnötig Energie und damit Ihr Geld. Jedes Grad Raumtemperatur weniger spart ca. 6 % Heizkosten. Für Wohn- und Arbeitsräume sind 20 °C völlig ausreichend. Unsere Empfehlungen für andere Räume:

- Küche = 18 °C,
- Toilette = 16 °C,
- Schlafzimmer = 17 °C

Und beachten Sie bitte: Heizkörper nicht abdecken oder zustellen, da die erwärmte Luft sich sonst nicht im Raum verteilen kann.

Bei längerer Abwesenheit kann die Heizung herunter gedreht oder – besser noch - auf die Frostschutzposition des Thermostatventils eingestellt werden. Bei ein bis zwei Tagen Abwesenheit stellen Sie die Durchschnittstemperatur auf 15 °C, bei längerer Abwesenheit auf 12 °C ein. Auch Schlafräume und Gästezimmer müssen nicht immer mit beheizt werden.

Während der Nachtstunden sollten Sie nach Möglichkeit die Raumtemperatur auf eine noch als behaglich empfundene Temperatur absenken. Das spart Geld und schont die Umwelt. Rollläden, Fensterläden und Vorhänge sollten nachts geschlossen sein. Aber achten Sie darauf, dass Gardinen oder Vorhänge nicht die Thermostatventile verdecken, da diese andernfalls die Raumtemperatur nicht mehr richtig regeln.

Richtiges Lüften

will gelernt sein: Vermeiden Sie Dauerlüften (z.B. bei „Kippfenstern“) und lüften Sie statt dessen nur kurz (nie länger als zehn Minuten) und kräftig (Durchzug). Danach die Fenster wieder schließen. Dauerlüften bei gekipptem Fenster und aufgedrehter Heizung ist reine Energie- und Geldverschwendung.

- Zur Verringerung der Feuchtigkeit in Wohnräumen sollte mehrmals täglich eine kurze Stoßlüftung (ca. 5-10 Minuten) durch weites Öffnen der Fenster durchgeführt werden.
- Im Bad sollte, insbesondere bei Räumen mit ungenügender Lüftungsmöglichkeit, nach dem Duschen das Wasser von Wänden und Boden entfernt werden. Dieses Wasser muss dann nicht mehr durch Lüftung abgeführt werden. Badezimmertüren sollten während und nach dem Duschen geschlossen bleiben, damit die Feuchtigkeit nicht in die anderen Räume eindringen kann. Danach muss gründlich gelüftet werden. Im Badezimmer reicht eine kurzfristige Lüftung nach dem Duschen meist nicht aus, da nasse Handtücher und Wände zu viel Feuchtigkeit enthalten. Eventuell kann, insbesondere bei kleinen Räumen, eine über Feuchtesensoren gesteuerte mechanische Entlüftung durch die Außenwand ins Freie hilfreich sein.
- In der Küche kann ein Dunstabzug mit Abführung der Abluft ins Freie Feuchtigkeit aus dem Raum entfernen.
- Weniger beheizte Räume (z.B. Schlafzimmer) sollten nicht durch warme Luft aus anderen Räumen am Abend aufgewärmt werden. An den kalten Außenwänden kann es sonst zu Tauwasserbildung durch Feuchtigkeit aus den wärmeren Räumen kommen. Wegen der vermehrten Feuchtigkeitsabgabe beim Schlafen sollten Schlafzimmer morgens gelüftet werden.

Mitteilungen aus der Verwaltung

Müllabfuhrtermine 2012

Zur Verteilung an alle Haushalte erhielten wir vom Landratsamt Eichstätt die Wurfzettel mit den Müllabfuhrterminen 2012.

Bitte beachten Sie die Sondertermine für die Problemmüll- bzw. Sperrmüllaktionen.

Termine:

Parteiverkehr im Rathaus / Öffnungszeiten der Poststelle

Montag	7.30 – 12.00 Uhr		Sonderöffnungen: Wegen des Weihnachtsgeschäftes ist die Poststelle am Montag 19.12. 2011 und Mittwoch 21.12. 2011 auch Nachmittags geöffnet.
Dienstag	7.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr	
Mittwoch	7.30 – 12.00 Uhr		
Donnerstag	7.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr	
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr		

Senioren-gemeinschaft Hitzhofen – Oberzell

Veranstaltungstermine:

Treffen	26.01.2012	im Gasthaus Bauer	Beginn 14.00 Uhr
Kappenabend	03.02.2012	im Sportheim	Beginn 19.00 Uhr

Kompostierung / Wertstoffhof

Vom **4. Dezember 2011 bis 24. Februar 2012**

ist die Kompostierungsanlage und damit auch der Zugang zum Wertstoffhof und den Entsorgungscontainern für Schrott, Altholz, Elektrogeräte etc. geschlossen.

Bitte beachten!

Untersuchung der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß § 29 StVZO

Montag, 09.01.2012 von 08.00 – 11.00 Uhr	in der Gemeinde Hitzhofen Ort: Gasthaus Bauer, Hauptstr. 12, Hitzhofen, Tel.: 08458/8820
TÜV Süd Auto Service GmbH , Niederlassungsleitung BYO-ING, 85055 Ingolstadt, Wiechertstraße 3 Phone: +49 841 95473-24, Fax: +49 841 95473-29 / http://www.tuev-sued.de	

Etwas Statistik zum Jahresschluss

Die Gemeinde hatte am 30. November 2011	2.829	Einwohner
davon in den Gemeindeteilen	1.794	in Hitzhofen
	1.035	in Hofstetten
in 2011 waren zu verzeichnen	21	Geburten
	8	Sterbefälle
	17	Eheschließungen
	83	Zuzüge
	84	Wegzüge